

Leitfaden für eine geschlechtergerechte Sprache in der Verwaltung

„Alle Sprache ist Bezeichnung der Gedanken.“ (Immanuel Kant)

Unsere Sprache ist ein Spiegel unseres Zusammenlebens. Wie wir leben, arbeiten, regieren oder verwalten, was wir wichtig finden und was übersehen werden kann – das alles findet seinen Ausdruck in der Sprache. Mit der Sprache lernen wir die Werte und Normen unserer Kultur und reproduzieren sie gleichzeitig. Das berühmte Beispiel von den mehr als hundert Begriffen für Schnee in den Sprachen von Eskimovölkern gibt eine eindrucksvolle Idee von dem engen Zusammenspiel zwischen Sprache, Wahrnehmung, Umwelt und Individuum.

Wenn Gesellschaften und Kulturen sich verändern, verändert sich auch die Sprache. Sprache ist ein sehr feines Instrument, das Bedürfnisse nach Mitteilung und Verständigung erfüllt. Sprache ist aber auch ein Instrument der Machtausübung und des Ausschlusses. Die Sprache, die die Verwaltung spricht (bzw. schreibt) muss jedoch eine Sprache der Demokratie und der Gleichberechtigung sein, denn nur damit wird unser Staatswesen angemessen vertreten.

Das Mitmeinen – ein Klassiker der deutschen Sprache

In wissenschaftlichen Studien wurde nachgewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form symbolisch wie faktisch zur Benachteiligung von Frauen führt. Werden „Experten“ für ein Gremium gesucht, werden weniger Frauen genannt, als wenn nach „Expertinnen und Experten“ gefragt wird. Bei der Förderung von „Sportlern“ werden tatsächlich männlich dominierte Vereine stärker bevorzugt als bei der Förderung von „Sportlerinnen und Sportlern“.

Der Beamte, der Bürger, der Student, der Vorgesetzte ... Wer stellt sich darunter schon eine Beamtin, eine Bürgerin, eine Studentin vor? Im Deutschen herrscht die männliche Form zur Bezeichnung weiblicher **und** männlicher Personen vor – und das hat mehr Auswirkungen als nur die Irritation etwa über einen schwangeren Studenten. Dieses sogenannte generische Maskulinum schließt Frauen aus der Vorstellungskraft der Sprechenden aus.

Das traditionelle Mitgemeintsein von Frauen führt zu handfester Benachteiligungen. Die Verwendung allein der männlichen Form wird daher dem Anspruch einer geschlechtergerechten Sprache nicht gerecht. Umgekehrt entfaltet die Umsetzung sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen tatsächliche Wirkung in Bezug auf die Gleichberechtigung.

„Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist zu beachten.“

(§ 2 Abs. 2 Satz 1 GGO I und Anhang I Nr. 5 Abs. 1, II. Nr. 12 GGO II)

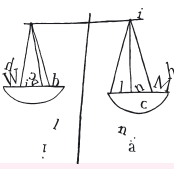
Diese Regelung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung (GGO) ist weit mehr als eine formale Bestimmung. Sie schreibt die sprachliche Gleichbehandlung als Pflicht für den amtlichen Sprachgebrauch im Land Berlin verbindlich fest. Abgeleitet ist sie vom Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und der Berliner Verfassung.

Wir sollen natürlich so sprechen, dass die Bürgerinnen und Bürger uns verstehen können. Aber auch so, dass sich wichtige Grundsätze unseres Handelns darin ausdrücken. Dazu gehört selbstverständlich die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und insbesondere die Gleichheit von Frauen und Männern, die in der Geschichte wie in der Sprache noch relativ neu ist. Um die Gleichberechtigung von Männern und Frauen angemessen auszudrücken, bedarf es der Bereitschaft, sich von ein paar alten Sprech- und Denkgewohnheiten zu verabschieden. Dann erlaubt es unsere Sprache, gerecht von und zu beiden Geschlechtern zu sprechen.

Mit einigen Beispielen zeigen wir Ihnen, wie Sie die Verpflichtung zu einer geschlechtergerechten und verständlichen Amts- und Rechtssprache im Behördenalltag gut umsetzen können.

Senatsverwaltung für
Wirtschaft, Arbeit und Frauen
Öffentlichkeitsarbeit Frauenpolitik
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin

2. Auflage Juli 2006



Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung

Zugunsten der Klarheit und Lesbarkeit eines Textes sollte vorrangig eine neutrale Formulierung verwendet werden. Ist dies nicht möglich, sollen Paarformulierungen gewählt werden.

Neutrale Formulierung

Für neutrale Formulierungen stehen zwei Varianten zur Verfügung:

- Verwendung geschlechtsneutraler Personenbezeichnungen oder
- Vermeidung von Personenbezeichnungen.

Mit folgenden Techniken lässt sich dies umsetzen:

Geschlechtsneutrale Substantive verwenden.

Beispiel: *Person, Dienst-, Lehr- oder Fachkraft, Elternteil, Abkömmling*

Diese geschlechtsneutralen Substantive können mit Adjektiven ergänzt werden.

Beispiel: *das beratende Mitglied, die verbeamtete Dienstkraft*

Bildung geschlechtsneutraler Personenbezeichnungen durch Substantivierung von Adjektiven oder Partizipien im Plural.

Beispiel: *die Anwesenden, die Beschäftigten, die Lehrenden, die Auszubildenden*

Gebrauch von Ableitungen auf **-ung** oder **-schaft**.

Beispiel: *Abteilungsleitung, Vertretung oder Schirmherrschaft statt Abteilungsleiter, Vertreter oder Schirmherr*

Gebrauch von **Kollektivbezeichnungen**

Beispiel: *„die Delegation“ statt „die Vertreterinnen und Vertreter“*

Satzkonstruktionen mit dem verallgemeinernden **Relativpronomen „wer“** bilden.

Beispiel: *„wer einen Antrag stellt, muss... vorlegen.“ statt „der Antragsteller muss vorlegen...“*

Paarformulierung

Bei Paarformulierungen werden die **männliche** und die **weibliche Form** verwendet und mit „und“ oder „oder“ verbunden.

Beispiel: *„Bestehen Unklarheiten über die physische Verfassung sollte der Rat einer Ärztin oder eines Arztes eingeholt werden.“ (möglich auch: „der ärztliche Rat“)*

Schrägstriche zur Verbindung der Paarformeln sollten allein in Formularen, aber niemals im Fließtext verwandt werden.

Wird im folgenden auf Personen, die durch Paarformulierungen benannt wurden, Bezug genommen, gelten folgende Vereinfachungen:

Verzicht auf Possessivpronomen

Beispiel: *„das Zeugnis“ statt „sein oder ihr Zeugnis“*

Verwendung von **passivischen Konstruktionen**

Beispiel: *„Bei der Zulassung zur Prüfung ist nachzuweisen...“ statt „Er oder sie hat nachzuweisen...“*

bei häufigerer Bezugnahme, etwa in Gesetzestexten, **einmalige Definition des Personenkreises und spätere Bezugnahme**

Beispiel: *„durch die in § 1 genannten Personen“*

vermehrt Gebrauch **adjektivischer** statt genetivischer **Bestimmungen**

Beispiel: *„psychologischer Rat“ statt „Rat der Psychologin oder des Psychologen“*

Verwendung **geschlechtsneutraler Pluralformen**

Beispiel: *„Schülerinnen und Schüler sollen ihre Arbeit...“ statt „die Schülerin oder der Schüler soll ihre oder seine Arbeit...“*

Vermeidung von **Relativsätzen** mit Personenbezeichnungen im Singular als Bezugswort.

Ausnahmen

In wenigen Fällen würde eine Anpassung bisher üblicher Formulierungen an die obigen Standards die Lesbarkeit oder Verständlichkeit der Texte so sehr erschweren, dass Zugeständnisse gemacht werden müssen.

Dies gilt insbesondere bei der Bezeichnung **feststehender Kollektivorgane**

Beispiel: *Ärztchammer oder Rechtsanwaltschammer*

sowie bei **maskulinen Personenbezeichnungen ohne weibliches Pendant.**

Beispiel: *Gast, Prüfling, Vormund*

In diesen Fällen können hergebrachte Sprachformen weiter verwandt werden, soweit neutrale Umformulierungen nicht sinnvoll erscheinen.

Anpassung bestehender **Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Einzelne Änderungsvorschriften sollen die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern berücksichtigen, wenn die Einheitlichkeit der Vorschrift nicht entgegensteht. Die geschlechtergerechte sprachliche Anpassung bestehender Vorschriften soll ansonsten im Ganzen bei der jeweils nächsten Novelle erfolgen.